



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Jahresbericht 2014 des Landratsamtes Greiz

Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.01.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

A Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen öffentlich zugänglich zu machen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) ist der Landkreis Greiz Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Greiz. Er hat die Aufgabe, den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu planen, zu organisieren und zu finanzieren. Er ist für die Sicherstellung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung verantwortlich. Der Landkreis Greiz ist damit zuständige örtliche Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

B Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Der Kreistag des Landkreises Greiz hat mit Beschluss Nr. 385/2009 vom 24.02.2009 beschlossen, mit der Durchführung von öffentlichen Verkehrsleistungen in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Greiz folgende Unternehmen zu betrauen:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
Geraer Straße 7, 07973 Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum
Wiesenring 29, 07554 Korbußen

Omnibusbetrieb Hartmut Piehler
Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt

Mit Geltung ab 03.12.2009 wurden mit den Betreibern Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge abgeschlossen. Darin sind Art und Umfang der Leistungserbringung geregelt. Grundlage bildet dar-

über hinaus der geltende Nahverkehrsplan.

Die Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb des Linienverkehrs gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar erteilt.

Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang entspricht dem jährlich genehmigten Fahrplan. Für das Berichtsjahr 2014 stellt sich der Leistungsumfang nach Unternehmen wie folgt dar:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz	2.039.161,3 Fahrplankilometer
RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH	1.074.984,8 Fahrplankilometer
Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum	284.179,8 Fahrplankilometer
Omnibusbetrieb Hartmut Piehler	263.883,1 Fahrplankilometer

C Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Nach § 2 Abs. 1 ThürÖPNVG ist der öffentliche Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und soll im Interesse der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Schienengebundene Verkehre werden durch den Landkreis Greiz als Aufgabenträger nicht betrieben.

Im Landkreis Greiz werden insgesamt

11 Linien im Stadtbusverkehr und
38 Linien im Regionalbusverkehr

betrieben. Die Stadtbuslinien erschließen die Kreisstadt Greiz und die Städte Zeulenroda und Weida. Die Regionalbuslinien verbinden die Zentren im Landkreis und erschließen die Gemeinden und Ortsteile. Insgesamt 17 Linien führen in die kreisfreie Stadt Gera. 11 Linien schaffen die Verbindung mit angrenzenden Landkreisen, davon 5 auch in den Freistaat Sachsen.

Die Verkehrsangebote sind in Abhängigkeit von der Nachfrage und entsprechend den Vorgaben des Nahverkehrsplanes verknüpft und die Fahrpläne aufeinander abgestimmt.

Im Berichtszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 wurden insgesamt 3.592.209 Fahrplankilometer genehmigt, davon 648.797,3 im Stadtbusverkehr und 2.943.411,7 im Regionalbusverkehr.

a) Stadtbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplankilometer
Linie 1	PRG	Schönfeld	Elsterberg	Dörlau	Mo - So	153.312,7
Linie 3	PRG	Greiz	Gommla	Silberloch	Mo - So	43.048,1
Linie 5	PRG	Greiz	Schönfeld	Waltersdorf	Mo - So	92.420,5
Linie 6	PRG	Greiz	Greiz	Pohlitz	Mo - So	142.038,5
Linie 7	PRG	Greiz	Waldhaus	Herrenreuth	Mo - Fr	22.966,1
Linie 11	PRG	Greiz	Hasental		Mo - Sa	7.313,5
Linie 12	PRG	Greiz	Greiz	Moschwitz	Mo - So	50.685,5
Linie 13	PRG	Greiz	Laagweg		Mo - Fr	6.175,2
Linie 30	PRG	Stadtverkehr Zeulenroda			Mo - Fr	15.985,8
Linie 30	PRG	Rufbus Zeulenroda			Mo - So bei Bedarf	92.046,8
Linie 217	RVG	Stadtverkehr Weida			Mo - Fr	22.804,6



b) Regionalbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplan-kilometer
Linie 2	PRG	Bernsgrün	Elsterberg	Arnsgrün	Mo - Fr	16.646,5
Linie 14	PRG	Greiz	Reichenbach	Friesen	Mo - Sa	42.255,9
Linie 18	PRG	Greiz	Reudnitz	Kahmer	Mo - Sa	75.539,6
Linie 20	PRG	Greiz	Seelingstädt	Teichwolframsdorf	Mo - Fr	107.811,8
Linie 21	PRG	Greiz	Berga	Waltersdorf	Mo - Fr	47.098,1
Linie 22	PRG	Berga	Berga	Waltersd./Großkund.	Mo - Fr	29.695,6
Linie 23	PRG	Greiz	Greiz	Naitschau/Wellsdorf	Mo - Fr	35.230,9
Linie 24	PRG	Greiz	Zeulenroda	Göttendorf	Mo - Fr	63.108,7
Linie 25	PRG	Greiz	Zeulenroda	Langenwetzendorf	Mo - So	189.682,2
Linie 27	PRG	Greiz	Gera	Weida	Mo - Fr	147.325,9
Linie 28	PRG	Zeulenroda	Gera	Weida	Mo - Sa	272.629,3
Linie 32	PRG	Zeulenroda	Niederböhmersdorf		Mo - Fr	0,0
Linie 34	PRG	Zeulenroda	Auma	Dörtendorf	Mo - Fr	27.753,9
Linie 35	PRG	Zeulenroda	Zeulenroda	Pahren/Förthen	Mo - Fr	31.307,7
Linie 36	PRG	Zeulenroda	Dobia	Pöllwitz	Mo - Fr	66.156,2
Linie 40	PRG	Zeulenroda	Neustadt	Auma	Mo - Sa	115.107,1
Linie 45	PRG	Zeulenroda	Auma	Stelzendorf	Mo - Fr	31.715,8
Linie 200	RVG	Gera	Hermsdorf	St. Gangloff	Mo - Sa	111.590,4
Linie 202	RVG	Gera	Schwarzbach	Münchenbernsdorf	Mo - Sa	97.701,1
Linie 203	RVG	Gera	Eisenberg	Crossen	Mo - Sa	123.299,6
Linie 204	RVG	Gera	Eisenberg	Tautenhain	Mo - Sa	123.216,9
Linie 205	RVG	Gera	Gera	Rüdersdorf	Mo - Fr	44.351,6
Linie 208	RVG	Gera	Heuckewalde	Pölzig	Mo - Fr	91.973,3
Linie 211	Fa. Herzum	Gera	Beiersdorf	Ronneburg	Mo - Fr, So	241.058,0
Linie 212	Fa. Piehler	Gera	Friedmannsdorf	Seelingstädt	Mo - Sa	123.461,8
Linie 213	RVG / Fa. Piehler	Gera	Zwickau	Werdau	Mo - Sa	145.538,1
Linie 216	PRG	Weida	Hohenölsen	Staitz	Mo - Fr	33.756,6
Linie 218	PRG	Weida	Seelingstädt	Wolfersdorf	Mo - Fr	80.346,8
Linie 219	RVG	Gera	Seelingstädt	Linda	Mo - Fr	72.473,5
Linie 220	RVG	Seifersdorf	Weida	Crimla	Mo - Fr	23.534,1
Linie 221	RVG	Gera	Seifersdorf	Schafpreskeln	Mo - Fr	10.359,6
Linie 222	RVG	Gera	Hermsdorf	Kraftsdorf	Mo - Fr	59.310,9
Linie 223	Fa. Herzum	Gera	Ronneburg	Kauern	Mo - Fr	43.121,8
Linie 225	RVG	Weida	Münchenbernsdorf	Großebersdorf	Mo - Fr	46.470,8
Linie 226	RVG	Weida	Wünschendorf	Meilitz	Mo - Fr	16.945,0
Linie 227	RVG	Weida	Forstwolfersdorf	Niederpöllnitz	Mo - Fr	84.625,4
Linie 233	RVG	Gera	Birkhausen	Hundhaupten	Mo - Fr	25.077,4
Linie 353	RVG	Gera	Altenburg	Ronneburg	Mo - Fr	46.133,8

2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Im Berichtszeitraum standen in den Unternehmen 115 Busse für die Durchführung der Linienleistungen zur Verfügung, davon 1 Kleinbus und 1 Midibus. Für die Durchführung der Rufbusleistungen kommen PKW von Nachauftragnehmern zum Einsatz.

Die Linienbusse sind mit Fahrscheinverkaufssystem, Bordrechner, Fahrtziel- und Haltestellenanzeige entsprechend dem Stand der Technik nach Alter des Fahrzeugs ausgestattet.

Der geltende Nahverkehrsplan sowie die Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge treffen Festlegungen zu Qualitätsstandards. Die Qualität wird regelmäßig durch die Betreiber nachgewiesen und vom Landkreis Greiz bei Bedarf überprüft.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Im Berichtszeitraum wurden durch die Verkehrsunternehmen folgende Leistungen erbracht:

Unternehmen	Tatsächlich erbrachte Fahrplankilometer 2014	davon Fremdleistung
PRG	2.058.000	189.020
RVG	1.074.801	43.809
Fa. Herzum	284.180	0
Fa. Piehler	265.242	0



Greiz

Für die Leistungserbringung hat der Landkreis Greiz als Aufgabenträger auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages Greiz und der Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge folgende Ausgleichsleistungen an die Betreiber geleistet:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz 2.246.117,00 Euro*
Geraer Straße 7, 07973 Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH 1.744.539,00 Euro**
Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum 205.969,00 Euro
Wiesenring 29, 07554 Korbußen

Omnibusbetrieb Hartmut Piehler 165.445,00 Euro
Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt

* Darin enthalten ist ein Betrag in Höhe von 350.000,00 Euro für eine abschließende Ausgleichszahlung für den Zeitraum 2010 – 2013 sowie eine einmalige Deminimis-Beihilfe in Höhe von 200.000,00 Euro zur Verwendung für nicht aktivierungspflichtige Instandhaltungsmaßnahmen bis zum 31.12.2017.

** Darin enthalten ist ein Betrag in Höhe von 200.000,00 Euro für eine abschließende Ausgleichszahlung für den Zeitraum 2010 – 2013 sowie eine einmalige Deminimis-Beihilfe in Höhe von 200.000,00 Euro zur Verwendung für nicht aktivierungspflichtige Instandhaltungsmaßnahmen bis zum 31.12.2017.

Der Landkreis Greiz hat damit im Berichtszeitraum insgesamt 4.362.070,00 Euro an Ausgleichszahlungen an die Betreiberunternehmen geleistet. Davon entfällt auf die Finanzhilfen des Freistaates Thüringen gemäß der Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen vom 27.05.2010 ein Betrag in Höhe von 573.248,00 Euro. Der Betrag von 3.788.822,00 Euro entfällt auf eigene Mittel des Landkreises Greiz.

Kontakt: Landratsamt Greiz
Abteilung II
Abteilungsleiter Jochen Eidner
Tel. 03661 876 400
Fax: 03661 876 222
E-Mail: kreisentwicklung@landkreis-greiz.de
Internet: www.landkreis-greiz.de

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages Greiz vom 29.09.2015

1 Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Kreistages am 02.06.2015

Beschluss 82/2015

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 4. Sitzung des Kreistages Greiz am 02.06.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 1

4 Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Gera-Greiz für das Geschäftsjahr 2014

Beschluss 83/2015

Der Kreistag beschließt die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Gera-Greiz für das Geschäftsjahr 2014.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 39 Beteiligt 3

5 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz (KSM Greiz); Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2014

Beschluss 84/2015

Der Kreistag beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 2.313.074,97 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 16.383,55 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 16.383,55 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

6 Feststellung des Jahresabschlusses 2014, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH

Beschluss 85/2015

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 21.297.523,94 Euro, einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.414.949,47 Euro und einem Bilanzgewinn von 0,00 Euro festgestellt.
2. Der erzielte Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 1.414.949,47 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt, es verbleibt ein Bilanzgewinn von 0,00 Euro.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 40 Enthaltungen 2

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, aus den Gewinnrücklagen im Geschäftsjahr 2014 einen Betrag in Höhe von 350.000,00 Euro unter der Voraussetzung der zeitnahen, ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu entnehmen und an den Gesellschafter Landkreis Greiz auszuschütten.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 38 Enthaltungen 4

4. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 36 Enthaltung 2 Beteiligt 4

7 Entlastung des Aufsichtsrates der Pflegeheim Ronneburg GmbH für das Geschäftsjahr 2014

Beschluss 86/2015

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

- Dem Aufsichtsrat der Pflegeheim Ronneburg GmbH wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 36 Enthaltung 2 Beteiligt 4

8 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH; Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014

Beschluss 87/2015

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 62.491.689,20 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 307.853,31 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 307.853,31 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

3. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 34 Enthaltung 4 Beteiligt 4

**9 Entlastung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2014****Beschluss 88/2015**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 34 Enthaltung 4 Beteiligt 4

10 Entlastung des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2014**Beschluss 89/2015**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 34 Enthaltung 4 Beteiligt 4

11 Billigung des Konzernabschlusses der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zum 31.12.2014**Beschluss 90/2015**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geprüfte Konzernabschluss 2014 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 78.975.838,67 Euro und einem Konzernjahresüberschuss in Höhe von 96.487,00 Euro gebilligt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 38 Enthaltung 4

12 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates**Beschluss 91/2015**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 3.164.844,86 Euro, einem Jahresüberschuss in Höhe von 276.848,26 Euro und einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.080.314,29 Euro festgestellt.
2. Der sich aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 276.848,26 Euro und dem Gewinnvortrag ergebende Bilanzgewinn in Höhe von 1.080.314,29 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 42

3. Dem Aufsichtsrat der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 34 Enthaltung 2 Beteiligt 6

13 Erweiterung des Geschäftsfeldes der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft GmbH und Vertragsschluss auf dem Gebiet der Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum zu Unterbringungszwecken; Zustimmung zur Aufnahme eines Kontokorrentkredit-Rahmens**Beschluss 92/2015**

1. Der Kreistag Greiz ermächtigt den Vertreter des Gesellschafters der Aufnahme des Geschäftszweiges „Schaffung bzw. Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum zu Unterbringungszwecken im kreis-

lichen Aufgabenbereich“ durch die GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH zuzustimmen.

2. Der Kreistag Greiz ermächtigt den Vertreter des Gesellschafters, dem Dienstleistungsvertrag zwischen dem Landkreis Greiz und der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH zur Übertragung der Aufgabe Schaffung bzw. Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum zu Unterbringungszwecken im kreislichen Aufgabenbereich für die Laufzeit von 10 Jahren zuzustimmen.
3. Der Kreistag stimmt der Aufnahme eines Kontokorrentkredit-Rahmens in Höhe von 50.000,00 Euro durch GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH zu.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 30 Nein 10 Enthaltung 2

14 Richtlinie des Landkreises Greiz für die Leistungs- und Begabtenförderung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Greiz**Beschluss 93/2015**

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Greiz für die Leistungs- und Begabtenförderung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Greiz.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 42

15 Benutzungsordnung für die Räume und Freiflächen der Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden**Beschluss 94/2015**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt die Benutzungsordnung für die Räume und Freiflächen der Schulen, die sich in seiner Trägerschaft befinden.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 38 Nein 1 Enthaltung 3

16 MuseumsCard für das Sommerpalais Greiz**Beschluss 95/2015**

Der Kreistag beschließt die Einführung der MuseumsCard ab 01. Januar 2016 für das Sommerpalais in Greiz:

Erwachsene	11,00 €
ermäßigt*	5,00 €
Kinder bis 6 Jahre	frei

Gültigkeit zwei Tage ab dem ersten Tag der Entwertung

* Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst, Sozialpassinhaber, Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte, Rentner - der entsprechende Nachweis ist immer mitzubringen
Für Sonderveranstaltungen, -ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen u. ä. kann die MuseumsCard nicht angeboten werden bzw. ist nicht gültig.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 42

17 Aufnahme der Bewerber für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera (Amtszeit ab 10.11.2015) in die Vorschlagsliste**Beschluss 96/2015**

Der Kreistag beschließt über die Aufnahme jedes einzelnen Bewerbers in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit:

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Torsten Meier in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Claudia Schmidt in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungs-



Greiz

gericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 40 Enthaltung 2

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Joachim Becher in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Ines Starke in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Waltraud Simon in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Andreas Sterna in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Hans-Joachim Dahnert in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Birgit Fritzsche in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Andrea Böhm in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Christian Grötzsch in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Carsten Puhl in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Karin Birzer in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Dorrita Pischel in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Ramona Sawatzky in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Christa Buschendorf in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Alexander Popp in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 1

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Kerstin Seltmann in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Cornelia Simon in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Gera für die am 10. November 2015 beginnende Amtszeit.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

18 Aufnahme der Bewerber für die Berufung der ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Altenburg und das Landessozialgericht Erfurt in die Vorschlagsliste

Beschluss 97/2015

Der Kreistag beschließt über die Aufnahme jedes einzelnen Bewerbers in die Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Altenburg und das Landessozialgericht Erfurt:

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Uwe Borchardt in die Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Altenburg und das Landessozialgericht Erfurt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Eberhard Martini in die Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Altenburg und das Landessozialgericht Erfurt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Nicole Puhl in die Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Altenburg und das Landessozialgericht Erfurt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 1

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Thoralf Schulze in die Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Altenburg und das Landessozialgericht Erfurt.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 42

Der Kreistag beschließt die Aufnahme von Thomas Gerling in die Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Altenburg und das Landessozialgericht Erfurt.

Abstimmergebnis:
Mit Mehrheit angenommen
Ja 40 Enthaltungen 2

**19 Umbesetzung von Mitgliedern in den Ausschüssen des Kreistages (Jugendhilfeausschuss, Bau- und Vergabeausschuss, Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr)**

mittwochs von 7.00 bis 15.00 Uhr
 donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr
 freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2015-12-15

gez. Martina Schweinsburg
 Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Beschluss 98/2015

1. abgesetzt
2. abgesetzt

3. Der Kreistag beruft das Kreistagsmitglied Frank Lux als Stellvertreter für den Bau- und Vergabeausschuss ab.

4. Der Kreistag beruft das Kreistagsmitglied Andrea Jarling als Stellvertreter für den Bau- und Vergabeausschuss.

5. Der Kreistag beruft das Kreistagsmitglied Ines Zipfel als Stellvertreter für den Ausschuss Schule Kultur und Sport ab.

6. Der Kreistag beruft das Kreistagsmitglied Andrea Jarling als Stellvertreter für den Ausschuss Schule Kultur und Sport.

7. Der Kreistag beruft das Kreistagsmitglied Frank Lux als Stellvertreter für den Ausschuss Wirtschaft und Verkehr ab.

8. Der Kreistag beruft das Kreistagsmitglied André Ruderisch als Stellvertreter für den Ausschuss Wirtschaft und Verkehr.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
 Ja 42

20 Überblick über die Finanzsituation der Kommunen des Landkreises Greiz**Beschluss 99/2015**

Die Landrätin wird beauftragt, bis zur nächsten Kreistagssitzung dem Kreistag einen Überblick über die Finanzsituation der zum Landkreis Greiz gehörenden Kommunen vorzulegen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2014 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seinen Sitzungen am 29.09.2015 und 24.11.2015 folgendes beschlossen:
 Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH
- Pflegeheim Ronneburg GmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH

2. Die Jahresabschlüsse 2014 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr Zimmer 106

vom 04. Januar bis 12. Januar 2016

montags von 7.00 bis 15.00 Uhr
 dienstags von 7.00 bis 17.00 Uhr

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 u. a. folgendes beschlossen:
 - Der geprüfte Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 2.313.074,97 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 16.383,55 Euro festgestellt.
 - Der Jahresüberschuss in Höhe von 16.383,55 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - Der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers DÖNGES + LINKE GmbH für den Jahresabschluss 2014 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, Zeulenroda, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 geprüft.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der ThürEBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gera, den 07.05.2015

„Siegelabdruck“

gez.
 Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr, Zimmer 106

vom 04. Januar bis 12. Januar 2016

montags von 7.00 bis 15.00 Uhr
 dienstags von 7.00 bis 17.00 Uhr
 mittwochs von 7.00 bis 15.00 Uhr
 donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr
 freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2015-12-15

gez. Martina Schweinsburg
 Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Richtlinie des Landkreises Greiz zur Förderung und Verbesserung des Leistungsvermögens besonders begabter Schüler von Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landkreises Greiz

1. Förderzweck

- 1.1 Zweck der Richtlinie ist die Förderung des Leistungs- und Leistungsvermögens besonders begabter und interessierter Schüler und Schülerinnen an Schulen des Landkreises Greiz.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Der Landkreis Greiz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Höhe der Haushaltsmittel werden jedes Haushaltsjahr ermittelt und festgesetzt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können alle Maßnahmen und Projekte einschließlich überregionaler (z. B. Jugend forscht, Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Bundeswettbewerb Mathematik, Mathematikolympiade, Chemieolympiade, Physikolympiade, Biologieolympiade, Bundeswettbewerb Informatik) und regionaler Leistungswettbewerbe sein, die von der antragstellenden Schule als hinreichend qualifiziert ausgewiesen werden. Eine Schirmherrschaft bzw. die Federführung der Schule ist nicht erforderlich; es genügt die schulische Begleitung bzw. Vorbereitung des Vorhabens.

Inhaltlich ist die Förderung auf solche Maßnahmen und Projekte beschränkt, bei denen die Förderung, Entwicklung, Anwendung und Einübung logisch-mathematischer und naturalistischer sowie sprachlicher Fähigkeiten und Begabung im Vordergrund steht. Ziel insofern ist nicht die Vermittlung bzw. Wiederholung des Schulstoffs, auch nicht im Vorgriff auf den künftigen Schulstoff, sondern die Förderung des Talents, vor allem durch Aufgabenstellungen und Wissensbewältigung außerhalb des schulisch üblicherweise Erreichbaren.

Förderfähig sind allein Sach- sowie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nebst etwaigen Teilnahmegebühren, und zwar sowohl die Kosten der Schule selbst als auch die Kosten der mit dem Vorhaben befassten Lehrer und teilnehmenden Schüler der Schulen des Landkreises Greiz; die Kosten von Personen, die nicht Lehrer bzw. Schüler an Schulen des Landkreises Greiz sind, sind nur ausnahmsweise förderfähig. Die Erstattung von Personalkosten ist ebenso ausgeschlossen wie die Förderung von baulichen Maßnahmen.

3. Förderungsempfänger

Empfänger der Förderung ist die Schule, die zur Übernahme sämtlicher vom Landkreis bewilligter Kosten berechtigt ist. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Schule überlassen. Sie ist insbesondere dazu berechtigt, die anfallenden Kosten unmittelbar zu übernehmen, ist darüber hinaus aber auch zur Kostenübernahme bzw. Aufwandsentschädigung auf vertraglicher Basis berechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die gewünschte Maßnahme ist bis zum 30. Oktober für das Folgejahr schriftlich beim Landratsamt Greiz zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Die Voraussetzungen der Ziffer 2 sind in einer für die inhaltliche Prüfung hinreichenden Weise darzulegen. Dies gilt insbesondere für die in Ziffer 2 Abs. 2 genannten Anforderungen. Zeit, Ort und Anzahl der Teilnehmer sowie voraussichtlichen Kosten der Maßnahme sind zu beschreiben.

5. Verfahren, Art und Umfang, Höhe der Förderung

Der Antrag auf Förderung ist nach Maßgabe von Ziffer 4 zu begründen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und inwieweit eine Mitfinanzierung des Vorhabens durch Dritte, speziell durch das für Bildung zuständige Ministerium geprüft und beantragt wurde, und mit welchem Ergebnis.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über Ob, Umfang und Höhe der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel. Der Förderwürdigkeit des Vorhabens ist im Rahmen der Entscheidung ebenso Rechnung zu tragen wie einer Kosten-Nutzen-Analyse. Eine Beteiligung der teilnehmenden Schüler an den entstehenden zuschussfähigen Kosten wird unterstellt. Als Richtwert gilt insofern ein Prozentsatz von 40 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 100,00 €. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind möglich; dies gilt auch für eine ggfls. in Betracht kommende Vollfinanzierung.

6. Verfahren

Die Verwaltung ermittelt auf der Grundlage der Ziffer 5 den möglichen Förderbetrag und schlägt dies dem Ausschuss Schule, Kultur, Sport vor. Der Ausschuss Schule, Kultur, Sport berät und entscheidet abschließend. Ein vorzeitiges Abrufen der Förderungen ist nicht möglich.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel nach Abrechnung der im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen auf Anforderung der Schule.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Greiz, den

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Benutzungsordnung für die Räume und Freiflächen der Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden

1. Geltungsbereich, Grundsätze

1. Räume und Freiflächen landkreiseigener Schulen können, sofern schulische Belange nicht beeinträchtigt werden und Gründe des Jugendschutzes nicht entgegenstehen, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung Dritten für außerschulische Zwecke überlassen werden.
2. Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Nutzung von Schulsporthallen und anderer schulischer Sportanlagen. Sie gilt auch nicht für Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtes, die jedoch der Unterstützung und Festigung des schulischen Lehrplanes dienen.
3. Der Antrag auf Nutzung ist bei der jeweiligen Schule zu stellen. Er muss mindestens 14 Tage vor dem beantragten Termin eingegangen sein.
4. Der Schulträger beauftragt den/die Leiter/in der Schule mit der Entscheidung über die Überlassung der Räume und Freiflächen. Das konkrete Nutzungsverhältnis wird durch eine Nutzungsvereinbarung geregelt, die durch den Schulträger abgeschlossen wird. Mit Abschluss der Vereinbarung erklären die Beteiligten die Bedingungen dieser Benutzungsordnung anzuerkennen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Schulräume und Freiflächen besteht nicht.
6. Vereinigungen oder Personen, deren Zweck oder Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung ausgeschlossen.
7. Für Veranstaltungen mit politischem Charakter, insbesondere derartige Veranstaltungen von Einzelpersonen oder Parteien, parteiähnlichen oder -nahen Vereinigungen, Verbänden, Initiativen und ähnlichen Organisationen, ist eine Überlassung nicht möglich.

2. Nutzungszwecke

1. Die Schulräume und Freiflächen können insbesondere für Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit, für die Arbeit gemeinnütziger Vereine mit kultureller Zielsetzung sowie für besondere Bildungsangebote überlassen werden.
2. Eine Nutzung für private Veranstaltungen (Familienfeiern, Hochzeiten etc.) wie auch für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen ist nicht möglich.
3. Die Nutzung von Fachunterrichtsräumen, wie für Chemie, Physik und Biologie, ist ausgeschlossen.
4. Übernachtungen in den Schulräumen sind nur im Zusammenhang mit pädagogischen Anliegen der Schule oder im Rahmen der Amtshilfe gegenüber anderen Behörden möglich.

3. Benutzungszeiten

1. Für die außerschulische Nutzung stehen die Schulräume und Freiflächen von Montag bis einschließlich Freitag in der Regel jeweils nach Ende des Schulbetriebs bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
2. Während der Schulferien ist die Benutzung auch außerhalb dieser Zeit möglich, jedoch nur, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse der Schule zulassen.

4. Nutzungsvereinbarung

1. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich an die jeweilige Schule. Dabei muss der Antrag:
 - a) Angaben über die Art der Nutzung/Veranstaltung,
 - b) die genauen Nutzungszeiten (Datum und Uhrzeiten),



- c) Anzahl der Teilnehmer sowie
 - d) Unterlagen über die gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen und gegebenenfalls
 - e) einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers enthalten.
2. Durch die/den jeweilige/n Schulleiter/in ist u. a. eine Prüfung der Beeinträchtigung des Unterrichtes/Schulbetriebes vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Antrag zu dokumentieren.
 3. Der Schulträger entscheidet über den Abschluss der Vereinbarung nach Maßgabe der Grundsätze dieser Vorschrift und unterzeichnet sie.
 4. Die organisatorischen Festlegungen und vorgesehenen Kontrollen/Übergaben liegen in der Verantwortung des/der Schulleiters/Schulleiterin. Diese sind schriftlich festzulegen und dem Antragsteller bekanntzugeben.

5. Kündigung

1. Die Nutzungsvereinbarung kann jederzeit vom Schulträger ohne Einhaltung einer Frist bei Verstößen des Nutzers gegen die mit der Vereinbarung übernommenen Pflichten gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Schulträger kann ferner erfolgen, wenn sich die Nutzung negativ auf den Schulablauf auswirkt oder wenn ein dringendes schulisches oder öffentliches Interesse besteht.
2. Ersatzansprüche des Nutzers aufgrund der Kündigung durch den Schulträger sind ausgeschlossen.
3. Der Nutzer kann jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Werktage vor Beginn des vereinbarten Termins bei der Schule oder im Landratsamt eingegangen sein, anderenfalls werden 20 % des Benutzungsentgeltes, mindestens 10 € in Rechnung gestellt.

6. Beginn und Ende der Benutzung

1. Eine Veränderung der festgelegten Nutzungszeiten oder der Nutzungsdauer bedarf der vorherigen Zustimmung der Schule. Das Ausfallen von Veranstaltungen ist spätestens drei Tage vorher mitzuteilen.
2. Der Nutzer ist verantwortlich für das Abschalten der Beleuchtung, das Schließen der Fenster, die Trennung benutzter elektrischer Geräte vom Netz und die Schließung des Objektes.
3. Der Nutzer hat sich nach Beendigung der Nutzung davon zu überzeugen, dass die genutzten Räume, Flächen und Zugänge ebenso sauber und geordnet sind wie zu Beginn der Nutzung. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen. Etwaige Schäden sind dem Schulleiter/ der Schulleiterin oder dessen Vertreter umgehend zu melden.

7. Pflichten des Nutzers

1. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung stattfinden. Der Leiter muss volljährig sein. Bei einer Nutzung der Schulräume durch Jugendliche werden die Räume nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters geöffnet.
2. Der Nutzer hat die Veranstaltung so durchzuführen, dass die schulischen Belange und die Nachbarschaft durch Lärm nicht gestört werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Landkreis berechtigt, die Nutzungsvereinbarung zu kündigen und die Veranstaltung sofort zu beenden.
3. Alle Bau- und Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Die Stellung einer Brandsicherheitswache und Sanitätswache ist dann, wenn sie nach den Vorschriften der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, durch den Nutzer zu gewährleisten. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind innerhalb des gesamten Schulgeländes verboten.
4. Flure und Gänge sowie Zufahrten dürfen vom Nutzer während der Veranstaltung nicht verstellt werden.
5. Das Befahren des Schulgeländes außerhalb der dafür vorgesehenen Wege ist untersagt. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Ein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.
6. Die in den Schulräumen vorhandene Bestuhlung darf in ihrer Aufstellung nicht dauerhaft verändert werden. Am Ende der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
7. Gebäude und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
8. Gegenstände des Nutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters im Schulgebäude untergebracht werden. Für den verkehrssicheren Zustand ist allein der Nutzer verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen. Der Nutzer ist verpflichtet den Landkreis von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei zu stellen.
9. Die Ausschmückung der Räume bedarf der besonderen Zustimmung

der Schulleiterin/des Schulleiters. Sie ist am Ende der Veranstaltung unverzüglich und ohne Beschädigungen der Räume zu entfernen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Schulträger die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzes vornehmen lassen.

10. Mit Wasser, Elektroenergie und Heizung ist wirtschaftlich und sparsam umzugehen.
11. Der Nutzer ist nicht berechtigt, in der Schule über die Dauer der Veranstaltung hinaus Informationsbroschüren und Werbematerialien auszulegen. Das Anbringen von Plakaten oder Aufstellen von Werbetafeln bedarf der Genehmigung durch die Schulleiterin/den Schulleiter. Für das Entfernen gilt Ziffer 9 entsprechend.
12. Die Ausgabe oder der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf der Genehmigung. Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgegeben und konsumiert werden.

8. Genehmigungen

Der Nutzer hat die für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen. Insbesondere hat er vor Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Er hat den Landkreis von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die im Fall der Verletzung dieser Pflichten gegen den Landkreis geltend gemacht werden.

9. Hausrecht

Der Schulleiter/die Schulleiterin und seine/ihre Beauftragten, sowie andere Vertreter des Schulträgers üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, die Benutzung der Schulräume zu überwachen, entsprechende Anweisungen zu erteilen, bei Zuwiderhandlungen einzuschreiten und ggf. die Veranstaltung zu beenden.

Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie sind befugt, Benutzer bei Verstößen von den Anlagen zu verweisen.

10. Haftung

1. Haftungspflicht gegenüber dem Schulträger

Der Nutzer haftet – auch ohne eigenes Verschulden – für alle Sachschäden am Vermögen des Landkreises, die von ihm, seinem Personal oder den Teilnehmern an der Veranstaltung während der Veranstaltung, bei den Vorbereitungen hierzu und der Räumung der überlassenen Schulräume und Flächen verursacht werden. Für die auf normalem Verschleiß oder der Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer (§ 836 BGB) beruhenden Schäden haftet der Nutzer nicht. Der Schulträger ist berechtigt die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

2. Haftung und Haftungsfreistellung des Schulträgers

Der Schulträger haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten oder Besuchern anlässlich der Veranstaltung entstehen. Das gilt nicht für die dem Schulträger obliegende Verkehrssicherungspflicht am Schulgrundstück und Gebäude. Der Nutzer stellt den Schulträger von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume im Rahmen der Nutzungsvereinbarung stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulträger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulträger und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

3. Haftpflichtversicherung

Dem Nutzer wird der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung empfohlen, durch die alle zu erwartenden Schadensrisiken und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

11. Entgelte

1. Benutzungsentgelt

- 1.1. Für die Benutzung im Rahmen der Nutzungsvereinbarung ist ein Benutzungsentgelt zu zahlen.
- 1.2. Entgeltpflichtig ist derjenige, der die Nutzungsvereinbarung mit dem Schulträger geschlossen hat. Das Entgelt ist mit Vertragsabschluss fällig und spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung (Eingang auf dem Konto) an den Landkreis zu zahlen.

2. Bemessung des Benutzungsentgeltes

- 2.1. Die Höhe des Benutzungsentgeltes pro angefangene Zeiteinheit beträgt:



Greiz

- für einen Klassenraum 8,00 EUR
- für einen Musikraum 10,00 EUR
- für eine Schulaula oder einen Mehrzweckraum bis 100 m² 15,00 EUR
- für eine Schulaula oder einen Mehrzweckraum über 100 m² 25,00 EUR
- für Freiflächen bis 100 m² 10,00 EUR
- für Freiflächen über 100 m² 15,00 EUR

Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist im Benutzungsentgelt inbegriffen.

- 2.2. Sonderaufwendungen, die durch die Benutzung entstehen (z.B. Reinigung) können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.
- 2.3. Andere Benutzungsentgelte, als die oben festgelegten, können, insbesondere für Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter, im Nutzungsvertrag geregelt werden.

3. Befreiung von der Entgeltspflicht

3.1. Für nachfolgende Veranstaltungen wird kein Benutzungsentgelt erhoben, solange keine Eintrittsgelder verlangt werden und kein kommerzielles Interesse besteht:

- Veranstaltungen gemeinnütziger Kinder- und Jugendverbände und anderer gemeinnütziger Vereine,
- Veranstaltungen, die von Gebietskörperschaften durchgeführt werden und für die ein regionales oder überregionales Interesse besteht;
- Veranstaltungen der nachgeordneten Einrichtungen des Landratsamtes Greiz;
- Blutspendeaktionen gemeinnütziger juristischer Personen (z. B. gemeinnützige GmbH)

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Richtlinien/ Ordnungen des Landkreises Greiz für die Vergabe und Nutzung von Schulräumen zur ausserunterrichtlichen Nutzung.

Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung geschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Greiz, den 12.10.2015

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2015

1. Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.04.2015

Beschluss 07/2015

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 2. Sitzung am 23.04.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmresultat:
mit Mehrheit angenommen
Ja 6 Enthaltungen 1

2. Bildung eines Unterausschusses für den Jugendhilfeausschuss gemäß § 10 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Greiz

Beschluss 08/2015

1. Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß §10 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Greiz vom 22.11.2004 einen Unterausschuss zur Umsetzung der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ des Landes Thüringen. Er ist bezüglich des Jugendförderplanes und des kreislichen Kinder- und Jugendschutzplanes des Landkreises vorberaufend tätig.

2. Der Unterausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Der Jugendhilfeausschuss bestätigt folgende Personen als Mitglieder des Unterausschusses:
Catrin Geelhaar
Hannelore Katzer
Sven Müller
Corinna Fink

Gottfried Wühr
René Greyer
Frank Horenburg.

3. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden des Unterausschusses.

Abstimmresultat:
mit Mehrheit angenommen
Ja 6 Enthaltungen 1

Beschluss 09/2015

Der Jugendhilfeausschuss bestimmt Herrn Gottfried Wühr zum Vorsitzenden des Unterausschusses für den Jugendhilfeausschusses.

Abstimmresultat:
mit Mehrheit angenommen
Ja 6 Nein 1

3. Der Jugendförderplan - Teil Bedarfsplanung / Tageseinrichtungen für Kinder / Tagespflege im Landkreis Greiz 2015/2016 einschließlich einer Prognose für 2017

Beschluss 10/2015

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bedarfsplanung/Tageseinrichtungen für Kinder / Tagespflege des Landkreises Greiz 2015/2016 einschließlich einer Prognose für 2017 in der vorliegenden Fassung und bringt sie als Informationsvorlage in den Kreistag ein.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 8

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 19.10.2015

1. Genehmigung des Beratungsprotokolls der 18. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.09.2015

Beschluss 113/2015

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 18. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.09.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmresultat:
mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 2

3. Vergabe der Leistung Kauf von Windows 10 und Office 2013 Lizenzen für Schulen des Landkreises Greiz

Beschluss 114/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Kauf von Windows 10 und Office 2013 Lizenzen für Schulen des Landkreises Greiz an die Firma co.Tec GmbH.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 5

4. Vergabe der Leistung Software-Pflege für Novell Open Enterprise Server und Novell ZENworks für 12 Monate für das Landratsamt Greiz

Beschluss 115/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Software-Pflege für Novell Open Enterprise Server und Novell ZENworks für 12 Monate für das Landratsamt Greiz an die Firma CANCOM GmbH Leipzig.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.



Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

5 Vergabe der Planungsleistung katastermäßige Vermessung nach Fertigstellung des Straßenbaus K 521 mit Knotenpunkt K 117

Beschluss 116/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung katastermäßige Vermessung nach Fertigstellung des Straßenbaus K 521 mit Knotenpunkt K 117 an den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Herbert Liebold aus Wüstendittersdorf, 07907 Schleiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

6 Vergabe der Planungsleistung Instandsetzung der Brücke über den Pölzschbach K 505 Zwirtzsch

Beschluss 117/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Instandsetzung der Brücke über den Pölzschbach K 505 Zwirtzsch an die Meister +Möbius GmbH Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

7 Vergabe der Planungsleistung Vermessung lang gestreckter Anlagen K 326 (K 513 Büna)

Beschluss 118/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Vermessung lang gestreckter Anlagen K 326 (K 513 – Büna) an den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Andreas Putzmann aus Ronneburg.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

8 Vergabe der Planungsleistung Ersatzneubau der Saarbachbrücke im Zuge der K129 zwischen Lindenkreuz und Waltersdorf

Beschluss 119/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ersatzneubau der Saarbachbrücke im Zuge der K129 zwischen Lindenkreuz und Waltersdorf an das Ingenieurbüro Härtling in Lehdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig abgelehnt
Ja 5

9 Vergabe der Leistung Heizungsumstellung am Gymnasium Weida

Beschluss 120/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Heizungsumstellung am Gymnasium Weida an die Firma RALU Haustechnik GmbH in Zeulenroda-Triebes.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

10 Vergabe der Leistung Heizungsumstellung von Öl auf Gas an der Regelschule „Max Greil“ Weida

Beschluss 121/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Heizungsumstellung von Öl auf Gas an der Regelschule „Max Greil“ Weida an die Firma RALU Haustechnik GmbH Zeulenroda-Triebes.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

11 Vergabe der Leistung Fenstersanierung in der Sporthalle „Kurt Rödel“ Greiz

Beschluss 122/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fenstersanierung in der Sporthalle „Kurt Rödel“ Greiz an die Firma Tischlerei Reber Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

12 Vergabe der Leistung Los 2 Dachsanierung an der Regelschule Langenwetzendorf

Beschluss 123/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Los 2 Dachsanierung an der Regelschule Langenwetzendorf an die Firma Dachdeckermeister Frank Haußner GmbH Zeulenroda-Triebes.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses am 20.10.2015

1. Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 08.09.2015

Beschluss 24/2015

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 7. Sitzung am 08.09.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 5 Enthaltungen 1

4. Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0047 (Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII) in Höhe von insgesamt 180.000 Euro in verschiedenen Haushaltsstellen

Beschluss 25/2015

Der Kreisausschuss beschließt überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0047 (Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII) in den folgenden Haushaltsstellen:

1. 45610.77000 Hilfe für junge Volljährige in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen 80.000 €



Greiz

2. 45610.77001 Hilfe für junge Volljährige,
Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte
50.000 €
3. 45550.77000 Erziehung in einer Tagesgruppe
50.000 €

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Die Deckung der o. g. Mehrausgaben erfolgt durch Minderausgaben i. H. v. von 180.000 € in der Haushaltsstelle 48200.78310 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II – Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses am 29.10.2015

1. Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2015

Beschluss 11/2015

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 3. Sitzung am 10.09.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 7 Enthaltungen 1

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 21.10.2015

1 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2015 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wöhlsdorf - Restaurierung und Konservierung der Wände im Kirchenschiff (3. Bauabschnitt) der Kirche Wöhlsdorf

Beschluss 44/2015

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2015 in Höhe von 540,00 € an die Kirchgemeinde Wöhlsdorf.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung

Beschluss 45/2015

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Tanzsportverein Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 500,00 Euro.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur

Beschluss 46/2015

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kammerchor Zeu-lenroda e. V. Kulturfördermittel für das Weihnachtskonzert gemeinsam mit der Vogtland Philharmonie Greiz-Reichenbach am 13.12.2015 in der Dreieinigkeitskirche Zeulenroda in Höhe von 1.200,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

4 Gestattung der Verwendung des Wappens des Landkreises Greiz durch die Kreisjugendfeuerwehr Greiz

Beschluss 47/2015

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages stimmt dem Antrag der Kreisjugendfeuerwehr Greiz zur Verwendung des Kreiswappens für Auszeichnungen, Ehrungen, Internetseite und für sämtlichen Schriftverkehr (Kopfbogen) zu.

Die Zustimmung erfolgt gebührenfrei.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses am 03.11.2015

1. Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 20.10.2015

Beschluss 27/2015

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 8. Sitzung am 20.10.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 3 Enthaltung 2

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Gemeinde Kraftsdorf beantragte mit Schreiben vom 16.11.2015 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Erlbaches im Abschnitt Kindertagesstätte Niederndorf in der Gemarkung Niederndorf auf den Flurstücken 61/1, 85/4, 86/1, 87/1 und 93. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und den naturnahen Ausbau dieses Gewässerabschnittes.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053), zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund



überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBL. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBL. S. 92, 94), im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr. -Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Münchenbernsdorf beantragte mit Schreiben vom 09.06.2015 die wasserrechtliche Genehmigung für die Umverlegung des Baches im Kommtale in der Gemarkung Kleinbernsdorf auf den Flurstücken 226/3, 226/4, 228/3, 229/5 242/2 und 242/3 sowie in der Gemarkung Schöna auf dem Flurstück 52/3. Das Vorhaben umfasst die Umverlegung des Baches aus der Verrohrung unter der Deponie Kleinbernsdorf in einen offenen Lauf am Deponierand.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c AVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBL. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr. -Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beantragte mit Schreiben vom 18.11.2015 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Bereich Weber in der Gemarkung Mohlsdorf auf den Flurstücken 94/7, 94/9 und 94/12. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 sowie den Ausbau des Bachlaufes in diesem Bereich.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.13 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c AVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBL. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr. -Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibungen Projektmanagement im Tourismus

Beim Tourismusverband Vogtland mit Sitz in Auerbach/V. ist zum nächstmöglichen Termin eine Stelle als

**Projektmanager/in „Länderübergreifende
Kulturtourismuskonzeption im ländlichen Raum Vogtland“**

und eine Stelle als

**Projektmanager/in „Touristische länderübergreifende
Radkonzeption Vogtland“**

zu besetzen.

Beide Stellen sind bis 31.01.2017 befristet.

Die ausführlichen Stellenausschreibungen sind auf der Website des Tourismusverbandes Vogtland unter www.vogtland-tourismus.de veröffentlicht.

Die Bewerbungsfrist endet am 17. Januar 2016.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzellexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.